

Sportordnung

des Verein Kanusport Dresden e. V.

gültig ab 07.03.2006 mit Änderungen im Oktober 2011

Die Sportordnung regelt den Sportbetrieb, dass sportgerechte Verhalten von Mitgliedern und Gästen in zum Verein gehörenden Sportstätten, das Verhalten bei Wettkämpfen, Fahrten und Veranstaltungen auf der Grundlage der Vereinssatzung.

Der Sportbetrieb des VKD e.V. umfasst die Bereiche:

1. Kanurennsport
2. Freizeit- und Kanuwandersport
3. Drachenbootsport

Ziel des Vereins ist es, durch regelmäßiges Training bzw. sportliche Betätigung erfolgreich an Wettkämpfen und touristischen Veranstaltungen teilzunehmen und solche zu organisieren sowie ein kulturelles Angebot für ein attraktives Vereinsleben zu schaffen.

Für die Nutzung der Sportstätten des Vereins gelten der Mietvertrag und die gültige Sportstättenordnung der Stadt Dresden, die Zeltplatzordnung, bzw. die verbindliche Ordnung des jeweiligen Betreibers (Sporthallen, Bäder etc.).

1. Geltungsbereich

Die Sportordnung betrifft und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes in den von unserem Verein genutzten Sportstätten (Bootshaus, Vereinszeltplatz und Turnhallen), für die Dauer des Trainings, für Wettkämpfe, Wanderfahrten, Trainingslager und Gemeinschaftsveranstaltungen, einschließlich der An- und Abreise.

Die Nutzung der Sportstätten und Vereinsboote setzt die Erfüllung der Mitgliedschaft voraus.

Bei deren Nichterfüllung besteht, bis zum Ausgleich der Rückstände, kein Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb.

Die Beitragszahlung ist die Voraussetzung für die Sportversicherung.

Jedes Mitglied und jeder Gast ist zur Einhaltung der Sportordnung sowie der jeweiligen objektbezogenen Ordnung verpflichtet und hat sich somit so zu verhalten, dass weder Personen, Sachwerte noch das Ansehen des Vereins zu Schaden kommen.

2. Ordnung und Sicherheit

Für alle aktiven Sportler gelten die Trainingsfestlegungen der Bereiche.

- Alle Sportler sind in eigener Verantwortung im Rahmen der gültigen Ordnung und öffentlich gültigen Bestimmungen aktiv tätig.
 - Als sportliche Betätigung gilt die Teilnahme an den ausgeschriebenen Veranstaltungen des Vereins sowie bei Meldungen zu Veranstaltungen über den Verein und bei Fahrtantritt im Fahrtenbuch eingetragenen Veranstaltungen.
 - Für die Nutzung von Vereinsbooten gelten die Festlegungen der Bereiche. Bereichsüberschreitende Nutzung kann nur in Übereinstimmung mit dem Bereichsverantwortlichen erfolgen.
- Weiterhin gilt, dass Kinder und Jugendliche nur unter Aufsicht bevoll-

mächtigter Personen trainieren. Sie haben deren Weisungen zu folgen.

- Ausnahmen zu obigen Regelungen legt der Bereichsverantwortliche schriftlich fest, so dass dies für Vorstandsmitglieder nachvollziehbar ist.

Bootstraining und Fahrten:

- Jeder muss des Schwimmens kundig sein; der Nachweis ist schriftlich durch Eintragung im Mitgliedsantrag zu erbringen.
- Kinder unter 12 Jahren müssen Schwimmwesten tragen.
- Kinder und Jugendliche gehen nur unter Aufsicht oder nach entsprechender Weisung aufs Wasser.
- Kinder und Jugendliche sind regelmäßig schriftlich zu belehren.
- Jeder hat sich vor Fahrtantritt in das in der jeweiligen Bootshalle ausgelegte Fahrtenbuch mit Angabe von Abfahrtszeit, Fahrtziel, Boots-Nr./-Name bzw. in das Trainingsbuch einzutragen.
- Nach jeder Fahrt ist die Rückkehr nachzutragen, einschl. Besonderheiten, bzw. Schäden am Boot und dem Verantwortlichen zu melden.
- Boote, Paddel sind sorgsam zu behandeln und trocken am festgelegten Platz aufzuräumen.
- Schüler tragen K I, K II; C I, C II, Outrigger zu zweit, K IV zu viert oder von zwei kräftigen Junioren. Die Drachenboote tragen mindestens 10 Erwachsene; W 10 entsprechend der Weisung des VA/Steuer-mannes.
- Jeder Sportler ist kundig über die Bestimmungen der Sportbootordnung d. h. für die Elbe die Binnenschiffahrtsstraßenordnung, über das Verhalten bei Kenterungen, die Rettung Gekenterter, Verletzter, sowie das Verhalten bei besonderen Witterungsbedingungen sowie Grundprinzipien des Gewässer- und Naturschutzes. Alle erwachsenen Sportler haben sich regelmäßig und bereichsbezogen, selbständig über das Verhalten auf Binnengewässern und Schifffahrtsstraßen sowie die Leitsätze des Kanusports, entsprechen der Richtlinien des DKV zu informieren. Alle genannten Ordnungen können beim Vorstand ausgeliehen bzw. eingesehen werden.
- Unfälle sind sofort, ordnungs- und wahrheitsgemäß sowie vollständig im ausliegenden Unfallbuch einzutragen und zu unterschreiben. Das Unfallbuch befindet sich im Flur des Bootshauses rechts im Erste Hilfe Fach.
- Bei Verkehrsunfällen (einschließlich Kollisionen auf dem Wasser) ist die Polizei generell hinzuzuziehen und der Vorstand unmittelbar zu informieren.
- Bei Unfällen mit erforderlichem Arztbesuch, sowie bei Beteiligung von nicht zum Verein gehörenden Personen ist eine Unfallmeldung auszufüllen und dem Vorstand unverzüglich zu übergeben.

Fahrten mit Kraftfahrzeugen und Lasten- bzw. Bootsanhängern:

- Bei Fahrten mit geliehenen Fahrzeugen muss der Fahrzeugführer die Verleihbedingungen kennen und anerkennen.
- Die persönliche verkehrsrechtliche Haftung bleibt bestehen.
- Gleiches gilt für den Mitfahrereinsatz von Sportlern und Eltern zu Wettkämpfen und Gemeinschaftsfahrten.
- Der Fahrzeugführer hat über die maximal mögliche Belastung des

Fahrzeuges und des mitgeführten Anhängers zu entscheiden und haftet selbst für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Er prüft das Gesamtgewicht des Anhängers/Fahrzeuges und die ordnungsgemäße Befestigung der Ladung.

Bootshaus, Bootshallen und Gelände:

- Bootshaus Schlüssel erhalten Vorstandmitglieder, Übungsleiter, vom Vorstand bestimmte Vereinsmitglieder und Mitglieder mit eigenem Boot (hierzu Schlüsselordnung und Vertrag).
- Anwesenheitsnachweis und Kontrolle über Verschluss sind durch Festlegungen des Vorstandes zu regeln. Alle Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand zu übermitteln.
- Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im Gelände nur nach Parkordnung, Anweisung durch ein Vorstandsmitglied bzw. Beschilderung erlaubt.

Kraftraum und Training im Kraftraum:

- Der Kraftraum ist nur mit sauberen Turnschuhen zu betreten.
- Hanteln sind nach Beendigung des Trainings auf ein Gewicht von max. 20 kg abzubauen.
- Trainingsinterne Informationen an den Tafeln sind zu entfernen.
- Kinder und Jugendliche trainieren nur unter Aufsicht.
- Außerhalb der offiziellen Trainingszeiten, jedoch nur im Rahmen der für das gesamte Bootshaus und Gelände festgelegten Nutzungszeiten, Trainierende tragen sich im Kraftraumbenutzungsbuch ein.
- Alle Geräte sind an den dafür vorgesehenen Platz zu räumen.

Sportplatz:

- das Be- und Überfahren des Sportplatzes ist nur zu Be- und Entladung des Fahrzeuges gestattet. Anschließend ist das Fahrzeug wieder vom Gelände herunter zu fahren bzw. auf den dafür vorgesehen Parkflächen zu parken.
- Beim Ballspielen ist das Einfahrtstor zu schließen.

3. Kanurennsport

Kanurennsportler sind alle Sportler, die in Rennbooten kontinuierlich trainieren, mit dem Ziel an Rennsportveranstaltungen teilzunehmen.

Verantwortlich für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sind die Rennsportverantwortlichen des Vorstandes und die beauftragten Übungsleiter. Deren Festlegungen für die Teilnahme an Wettkämpfen und Trainingslager wird von folgenden Kriterien bestimmt:

- sportliche Leistung
- Trainingseinsatz und -häufigkeit
- Disziplin

Die Teilnahmegebühr an Wettkämpfen wird jährlich mit dem Sport- und Wettkampfplan festgelegt, dieser ist im Rahmen des Haushaltsplanes gestaltet und die Einhaltung gesichert. Die An- und Abreise ist durch den Rennsportverantwortlichen zu organisieren.

4. Freizeit- und Wandersport

- Gemäß Binnenschiffahrtsstraßenordnung Punkt 2.02 und Veröffentlichung des Deutschen Kanusport Verbandes ist die Bootskenzeichnung vorzunehmen. Wandersportboote müssen außen mit Bootsnamen und Heimatort (vollständig ausgeschrieben) zuzüglich der offiziellen Vereinsabkürzung sowie innen mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers versehen sein.
- Die Belegung der Bootsstände für private Boote erfolgt durch den Wandersportwart, oder ein von ihm Beauftragter.
- Vor jedem Antritt einer Wanderfahrt ist die Eintragung im Vereinsfahrtenbuch vorzunehmen.
- Die Paddel für Vereinswanderboote sind gesondert zu kennzeichnen und nur vereinszugehörig zu nutzen.
- Boote nebst Zubehör müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.
- Die verantwortlichen Bootsführer haben sich über zu fahrende Gewässer einschließlich gültiger Vorschriften, wie Binnen- oder Seewasserstraßenverkehrsordnungen, Befahrungsregeln sowie des Natur- und Gewässerschutzes kundig zu machen und deren Einhaltung zu sichern.
- Nach jeder Wanderfahrt sind die Rückkehr und ergänzende Eintragungen einschl. der gefahrenen km und Gesamt-km im Vereinsfahrtenbuch vorzunehmen. Besonderheiten, Vorkommnisse bzw. Schäden sind unter Bemerkungen einzutragen.
- Jeder Wanderfahrer des Vereins sollte ein persönliches Fahrtenbuch führen (Unfallschutz und Versicherung).
- Für die Verladung der Wanderboote ist jeder Fahrteteilnehmer selbst verantwortlich.
- Werden in einer Vereinsausschreibung angebotenen gebührenpflichtige Plätze oder Unterkünfte von einem Teilnehmer bestellt, sind bei einer verspäteten Absage die Kosten der nicht in Anspruch genommenen Reservierung zutragen.

5. Drachenbootsport

- Die Drachenbootsportgruppe trainiert, um erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilzunehmen. Verantwortliche Person beim Training ist der jeweilige Steuermann, dessen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist.

6. Nutzung von Vereinseigentum

- Vereinseigene Boote, Bootshänger etc. unterliegen dem Weisungsrecht des Vorstandes, vertreten durch den Bereichsverantwortlichen bzw. den zuständigen Bootswart.
- Wer Vereinseigentum für private Zwecke nutzen will, hat dies bei der Vereinsleitung bzw., dem vom Vorstand festgelegten Verantwortlichen formlos schriftlich zu beantragen und das Einverständnis auf dem Antrag bestätigen zu lassen.
- Vereinswanderboote werden entsprechend der Gebührenordnung vergeben. (Dies in Übereinstimmung mit dem wöchentlichen Nutzungsbedarf des Bereiches Wasserwandern, bzw. von ausgeschrieben

- Wanderfahrten des Vereins VKD.- wo die Nutzung kostenlos erfolgt)
- Die Kosten sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Alle Sportler sind verpflichtet mit den zu nutzenden Dingen sorgsam umzugehen, entstandenen Schaden dem zuständigen Verantwortlichen zu melden. Sachschäden sind durch den Verursacher sach- und fachgerecht zu beheben. Die Art und Weise entscheidet der verantwortliche Sportwart bzw. der Vorstand.
 - Ausgeliehene Boote sowie Zubehör und andere vereinseigene Sportgeräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

7. Private Sportgeräte auf dem VKD-Gelände

Private Boote, Motoren und Paddel sind als solche eindeutig zu kennzeichnen und an den dafür zugewiesenen Standplätzen aufzubewahren. Gebühren sind mit dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei säumigen Zahlern erfolgt eine Abmahnung. Nach Vorstandsbeschluss kann eine Auslagerung ohne Haftung verfügt werden. Möglich ist auch eine kostenpflichtige Entfernung des Privatgegenstandes aus dem Bootshausgelände. Private Gegenstände, die Ordnung und Sicherheit des VKD Geländes beeinträchtigen und den Spotbetrieb gefährden, dürfen nicht mitgebracht werden, bzw. sind auf Verlangen der Vereinsleitung sofort zu entfernen.

8. Zuwiderhandlungen

- Jedes Vereinsmitglied und jeder Gast ist verpflichtet, die Sportordnung zu befolgen und gegen Verstöße einzuschreiten. Maßnahmen bei Verstößen werden vom Vorstand festgelegt und ausgesprochen.
- Grobe Vergehen oder trotz Abmahnung wiederholtes Verstoßen gegen Sportordnung und Satzung ziehen Konsequenzen entsprechend der Satzung bis einschl. Ausschluss, Haftbarmachung und zivilrechtliche Klage nach sich.
- Der Verein haftet nicht bei Schadensverursachung bei Verhaltensweisen entgegen der Satzung und Sportordnung.

Der Vorstand